

Saas-Fee

Gemeinde

Polizeireglement der Gemeinde Saas-Fee

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1
- Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV, SGS/VS 101.1);
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 05. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1);
- eingesehen Art. 75 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 1 und 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, SGS/VS 311.1);
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA, SGS/VS 170.2);
- eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0);
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG, SGS/VS 172.6);
- eingesehen das Gesetz über die Ruhe an Sonn und Feiertagen vom 14. November 1936 (SGS/VS 822.2);
- eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1)
- eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG - SGS/VS 455.1)
- eingesehen das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08. Februar 2007 (SGS/VS 930.1)
- eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB; SGS/VS 935.3)
- Erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten;

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und ahndet die Übertretungs-Straftaten auf Gebiet der Gemeinden Saas-Fee, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der jeweiligen Gemeinde fällt.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen dieses Reglements sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Art. 2 Zuständige Behörden

Jedermann kann eine Polizeiübertretung anzeigen. Anonyme Anzeigen werden durch die Regionalpolizei nicht behandelt.

Die Beamten der Kantons- und Regionalpolizei sind verpflichtet, den Bestimmungen dieses Reglements Nachachtung zu verschaffen und über alle Übertretungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und ihnen zur Kenntnis gelangen, Strafverbale aufzunehmen.

Die Übertretungen dieses Reglements werden durch das Polizeigericht der jeweiligen Gemeinde geahndet.

Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des jeweiligen Gemeinderates.

Art. 3 Bussengarantie

Die Polizeiorgane können von Personen, die über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, für die zu erwartende Busse und die mutmasslichen Verfahrenskosten Sicherheiten/Kaution verlangen.

Art. 4 Wegweisung und Fernhaltung

Die Regionalpolizei kann zur Wahrung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.

Der Gemeinderat kann bestimmten Personen und Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel

Die Regionalpolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder

eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 6 Hilfskräfte

Für besonderes bezeichnete Aufgaben können private Sicherheitskräfte, Verkehrskadetten oder Angehörige der Feuerwehr zur Unterstützung der Regionalpolizei eingesetzt werden.

Polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen bleiben den Angehörigen der Regionalpolizei vorbehalten.

Art. 7 Kostenersatz

Vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind, kann ein Kostenersatz erhoben werden.

II. GASTWIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 8 Öffnungs- und Schliessungszeiten

Der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliessungszeiten im Rahmen des Gesetzes fest. Der Gemeinderat kann in einem Erlass ein System frei wählbarer Polizeistundenverlängerungen einführen.

Sofern der Gemeinderat keine Schliessungszeiten beschliesst, kommen Artikel 9 und 14 nicht zum Tragen.

Art. 9 Einhaltung der Polizeistunde

Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Wirtschaftslokal zu verlassen. 30 Minuten nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

Besucher, die sich weigern, das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik u.ä.).

Art. 10 Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb

Der Inhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in und vor seinem Betrieb verantwortlich.

Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Die Betriebsbewilligungsinhaber treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Minderung des Lärms, der durch das Verhalten ihrer Kundschaft sowohl direkt vor als auch in unmittelbarer Umgebung des Lokals verursacht wird (an Aufenthaltsorten im Freien, wie Terrasse und

Garten, oder im Ein-/Ausgangsbereich ausserhalb des Lokals). Diese lärmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen.

Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten einen Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

Bei schwerer Unruhe innerhalb und / oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die Polizeiorgane dies unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 11 Musik und Aussenlautsprecher

Die Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung ist verboten.

Wenn die Einhaltung der Richtlinien gewährleistet ist, sind Lautsprecher und entsprechende technische Geräte zur Verstärkung des Tons in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Skibars und dergleichen bis zu einem Schallpegel von $L_{Aeq,T} = 80 \text{ dB (A)}$ an Orten, an denen sich Personen aufhalten, ab dem 1. Mai bis zum 30. September von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr und vom 1. Oktober bis zum 30. April von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

Bei höheren Lärmpegeln oder wenn die Behörde Zweifel an der Einhaltung der Anforderungen und Vorschriften hat, muss der Gesuchsteller der Behörde zur Betriebsbewilligung einer Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen vorlegen die auf der Vollzugshilfe 8.10 des Cercle Bruit (Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Einrichtungen) beruht.

Wenn der Pegel für elektroakustisch verstärktem Schall über 93 dB(A) liegt, muss zudem eine Meldung an die Gemeindebehörde gemäss den Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtmotorisierende Strahlung und Schall gemacht werden.

Der Gemeinderat kann den Einsatz von Lautstärkereglern und deren Zertifizierung verfügen.

Für Ausstellungen, Sonderveranstaltungen und einzelne Events wie Fackelabfahrten kann der Gemeinderat eine Sonderregelung verfügen

Art. 12 Jugendschutz

Jugendlichen unter 12 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten nach 18.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten und Spielsalons nach 22.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.

Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden verboten.

Personen vor Vollendung des 18. Altersjahres ist der Konsum von gebrannten Wassern oder anderen Suchtmitteln (Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und

legalem Cannabis) auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, sowie auf Kinderspielplätzen, öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 08. April 2004 und der kantonalen Verordnung vom 03. November 2004 über die Beherbergung, die Verpflegung und den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 13 Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Gemeinde.

Die Bewilligungs-Gebühr beträgt CHF 50.-- bis CHF 200.-- pro Veranstaltung.

Zur Wahrung von Ordnung, Ruhe und Sicherheit kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Jugendliche dürfen für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken im Rahmen von Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen und bei kulturellen Anlässen wie Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen, einschliesslich Proben, sowie bei Sportanlässen beschäftigt werden, sofern die Tätigkeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt.

Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren für solche Tätigkeiten muss den zuständigen kantonalen Behörden 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Ohne Gegenbericht innert 10 Tagen ist die Beschäftigung zulässig.

Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie muss bei jeder bewilligten Veranstaltung, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements zuwiderläuft oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst, das sofortige Eingreifen von Massnahmen oder sogar den sofortigen Abbruch anordnen. Massnahmen können angeordnet werden, um insbesondere die entstehenden Lärmemissionen zu begrenzen. Die Polizei muss den sofortigen Abbruch von allen Veranstaltungen anordnen, für die keine Bewilligung vorliegt. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zu Lasten der Veranstalter.

Art. 14 Verlängerungen

Verlängerungen der gewährten Öffnungszeiten / der Polizeistunde werden vom Gemeindepräsidenten, vom Polizeipräsidenten oder bei deren Abwesenheit von der Regionalpolizei gewährt. Die Bewilligung muss vom Betriebsinhaber oder Veranstalter eingeholt werden. Die Auflagen zum Sicherheitspersonal sind einzuhalten.

Art. 15 Bewilligungsfreie Verlängerungen

Der Gemeinderat kann mittels Beschluss die Tage für bewilligungsfreie Verlängerungen festlegen.

III. EINWOHNERKONTROLLE

Art. 16 Ankunft

Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).

Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.

Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Im Übrigen ist das Gesetz vom 14. November 2008 über die Kontrolle des Bewohners anwendbar.

Art. 17 Adresswechsel

Jede Person, die innerhalb der Gemeinde ihre Adresse wechselt, hat dies der Gemeinde innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrem Adresswechsel mitzuteilen.

Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und über einen Briefkasten zur Zustellung von Postsendungen verfügt, ist dafür verantwortlich, diesen mit der vollständigen und gut lesbaren Anschrift zu versehen gemäss der Verordnung des UVEK zur Postverordnung (falls nötig unter Angabe der Nummer des Stockwerks oder der Wohnung, der Namen allfälliger Untermieter oder der dort ansässigen Firmen etc.)

Art. 18 Wegzug

Jede Person, welche die Gemeinde verlässt, muss der Einwohnerkontrolle ihren Wegzug und ihren neuen Wohnort und die neue Adresse innert 14 Tagen seit ihrem Wegzug mitteilen.

Art. 19 Pflichten Dritter

Vermietung zum Zweck des dauernden Verbleibs

Jeder Vermieter oder dessen Vertreter, der Zimmer, Studios, Wohnungen etc. vermietet, ist gehalten, innert einer Frist von 30 Tagen seit Mietbeginn oder Mietende die Einwohnerkontrolle darüber zu informieren.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet darüber zu wachen, dass seine Mitarbeiter den im vorliegenden Titel statuierten Pflichten nachkommen.

Vermietung zu touristischen Zwecken

Aktivität als Vermieter

Jede natürliche oder juristische Person, die zu touristischen Zwecken eine Beherbergung gegen Entgelt, jedoch ohne hotelmässige Leistungen vermietet oder untervermietet, muss sich bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Unterkunft befindet, anmelden

und ihr die für die Führung des Vermieterregisters erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

Die entgeltliche Bereitstellung der gesamten Wohnung oder eines Teils davon ab mindestens einer Übernachtung stellt eine Vermietung oder Untervermietung von Wohnraum zu touristischen Zwecken im Sinne des vorliegenden Gesetzes dar.

Artikel 15 GBB betreffend die Gästekontrolle gilt sinngemäss für Unterkünfte, die zur entgeltlichen touristischen Beherbergung, jedoch ohne hotelmässige Leistungen genutzt werden.

Vermieterregister

Die Gemeindebehörden führen ein Register der natürlichen und juristischen Personen, die auf ihrem Gebiet Unterkünfte zu touristischen Zwecken vermieten oder untervermieten.

Das Register enthält für jeden Vermieter folgende Angaben:

- a) wenn der Vermieter eine natürliche Person ist: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hauptwohnsitzes;
- b) wenn der Vermieter eine juristische Person ist: Geschäftsbezeichnung und Geschäftssitz;
- c) die genaue Adresse und Lage der Unterkünfte;
- d) die Aufnahmekapazität der vermieteten oder untervermieteten Unterkunft.

Die erfassten Daten sind den kommunalen und kantonalen Behörden für polizeiliche oder steuerliche Kontrollzwecke sowie zu statistischen Zwecken zugänglich.

IV. WEITERE ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 20 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 21 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.

Wer auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft verrichtet.

Wer Abfälle jeglicher Art wegwirft oder liegenlässt (Littering).

Art. 22 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 07.00 Uhr) im Dorf ganz allgemein und auf öffentlichen Plätzen und Strassen andere Leute durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren, Streiten, störender oder belästigender Motorenlärm, Maschinen und Feuerwerkskörpern usw. stört oder belästigt.

Art. 23 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben. Die Regionalpolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 24 Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustande Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Diese Person kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden.

Art. 25 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, Sanität, des Zivilschutzes oder andere Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört, behindert und/oder beleidigt.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung eines Polizeibeamten, die dieser im Rahmen seiner Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 26 Betteln

Wer auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern um Geld oder andere Gaben bettelt.

Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung musiziert oder singt.

Art. 27 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen

Wer als Inhaber eines Fahrzeuges dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand lagert, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.

Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.

Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine formelle Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeuges durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.

Die Kosten, die dieses Vorgehen verursachen sind vom Fahrzeuginhaber zu tragen.

In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

Art. 28 Lagerung von Materialien, Abfälle

Es ist verboten, gesundheitsschädliche, verschmutzte, übelriechende oder auch andere Materialien, namentlich ausgediente Fahrzeuge, die eine schädliche oder lästige Auswirkung auf die Umgebung haben können, an irgendeinem Ort, auch auf Privatgrund, aufzubewahren, wegzuerwerfen oder liegenzulassen.

Für die Kehrichtabfuhr gelten besondere Vorschriften.

Art. 29 Campieren

Wer auf öffentlichem Grund und Boden ausserhalb der von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen campiert.

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen mobilen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosser Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

Art. 30 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 31 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten

Tätigkeiten oder Arbeiten in Haushalt oder Garten an einer ortsfesten Anlage, die die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor.

Für bewegliche Geräte und Maschinen, die mit keiner ortsfesten Anlage verbunden sind, verlangen die bundesrechtlichen Anforderungen, dass sie das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht stören. Der Gebrauch motorbetriebener Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Kettensägen und Motorsensen, ist im übrigen zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor.

Die Anforderungen für Industrie und Gewerbe sind in den Bestimmungen des Bundes für ortsfeste Anlagen festgelegt.

Für Baustellen gelten die kommunalen Restriktionen, die sich auf die eidgenössische Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) stützen können.

In der Nähe von Wohngebieten ist für lärmintensive sportliche Aktivitäten im Freien und für den Gebrauch von motorbetriebenen Modellsportgeräten oder anderen lärmintensiven Spielgeräten eine Bewilligung erforderlich, die von der dafür zuständigen Behörde erteilt wird.

Der Gemeinderat erlässt Vorschriften oder fasst die erforderlichen Beschlüsse (z. B. über die Betriebszeiten, Verbote oder Begrenzungen), damit übermässiger oder vermeidbarer Lärm,

insbesondere jeglicher Maschinen- und Motorenlärm, verhindert wird, vor allem in Wohngebieten und an Arbeitsorten.

Vorbehalten bleiben die Ausnahmegewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde namentlich zwecks Behandlung von Rebbergen erteilt werden.

Art. 32 Autowaschanlagen und Waschstrassen

Der Betrieb von automatischen Waschanlagen mit Hochdruckdüsen und Waschstrassen ist zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Bewilligung vor.

Art. 33 Glassammelcontainer

Die Benutzung der Glassammelcontainer ist zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr, zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Verfügung vor.

Art. 34 Lärm in der Nähe von Kirchen

Lärmige Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen sind während der Zeiten der Gottesdienste verboten.

Art. 35 Firmen- und Werbeschilder

Leuchtreklamen, einschliesslich Schaufenster-, Werbesäulen- und Ladenbeleuchtungen, müssen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten der Betriebe sowie aus Gründen der Sicherheit.

Das Anbringen von Werbeschildern ist nur an dafür vorgesehenen und vorbereiteten Stellen erlaubt.

An Orten, an denen die Gemeinde nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für Werbeanlagen zuständig ist, sind nur Unternehmen, die eine Vereinbarung mit der Gemeinde oder eine Genehmigung des Gemeinderates haben, berechtigt, Werbetafeln und Plakatsäulen aufzustellen und zu betreiben.

Die Behörde kann eine unkontrollierte Entsendung verbieten, unterbinden oder aufheben.

Es gelten die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, insbesondere die Bauordnung vom 02. Oktober 1996 und die Verordnung über Strassenverkehrszeichen und -beschilderung sowie Werbung auf Strassen vom 08. November 1989.

Die vorherige Benachrichtigung der kantonalen Kommission für Strassenverkehrszeichen ist erforderlich, wenn das geltende Recht dies vorsieht.

Art. 36 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung

Der Eigentümer oder der vorübergehende Halter von Tieren verwahrt oder beaufsichtigt diese so, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Streunende Tiere werden eingefangen und auf Kosten des Eigentümers ins Tierheim gebracht.

Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht beeinträchtigen.

Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung der erste Satz dieses Artikels zur Anwendung.

Art. 37 Tierkadaver

Gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton müssen, von Ausnahmen abgesehen, Fleischabfälle und Tierkadaver der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle zugeführt werden.

Art. 38 Feuern im Freien

Die Warnstufen bezüglich Waldbrandgefahr sind zu beachten. Bei entsprechender Gefahr werden auch die offiziellen Feuerstellen verboten.

Weisungen und Verbote sind strikte einzuhalten.

Bei Nichtbefolgen der Vorschriften werden sowohl Bussen als auch die Interventionskosten für die Bekämpfung des Feuers in Rechnung gestellt.

Art. 39 Dünger und Pflanzenschutzmittel

Insbesondere in der Sommer- und in der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb der Landwirtschaftszone, der Maiensässzone und ausserhalb der Wohngebiete in der Bauzone gestattet.

V. Strafbestimmungen

Art. 40 Strafbarkeit

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Busse zwischen CHF 10.-- und CHF 5'000.-- bestraft.

Wird ein widerrechtlicher Zustand nicht innert angesetzter Frist behoben, kann die Busse jeweils bis höchstens CHF 10'000.-- verdoppelt werden.

Vorbehalten bleibt eine höhere Strafdrohung gemäss kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung.

Arbeitgeber oder Vorgesetzter, Fahrzeughalter, Betriebsinhaber, Grundeigentümer und Bauherr, der eine nach diesem Reglement strafbare Handlung veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafdrohung wie der Täter.

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Polizeigericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.

Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern

- a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
- b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu CHF 5000.-- geahndet werden kann.

Werden Bussen über CHF 5000.-- ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Sein Entscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches gelten vorbehaltlich des Artikels 71 des Gesetzes zur Ausführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 12. Mai 2017 (StGB) und des nachstehenden Absatzes 2 sinngemäss.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den strafrechtlichen Status von Minderjährigen sind unter Vorbehalt von Artikel 29 des Ausführungsgesetzes anwendbar.

Art. 41 Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG

Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprachen beim Polizeigericht angefochten werden. Gegen Einspracheentscheide des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.

Art. 42 Ordnungsbussen

Zuwiderhandlungen gegen das eidgenössische Ordnungsbussengesetz (OBG) können mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 300.-- geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem OBG und der OBV (Ordnungsbussenverordnung).

Art. 43 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

Strafbefehle des Polizeigerichts die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Übergangsbestimmungen

Übertretungsstraftatbestände, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, fallen dahin. Die bestehenden Polizeireglemente werden aufgehoben.

Art. 45 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung am Tage der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.


So beschlossen in der Gemeinderatssitzung von Saas-Fee am 22. April 2024

So genehmigt von der Urversammlung Saas-Fee am 17. Juni 2024

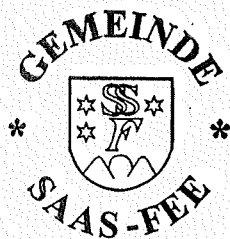
Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 06. November 2024

Einwohnergemeinde Saas-Fee

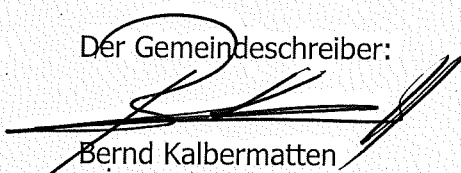
Der Gemeindepräsident:



Stefan Zurbriggen



Der Gemeindegemeinderat:



Bernd Kalbermatten